



3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 19.01.2012, zuletzt geändert durch den 2. Änderungsbeschluss vom 01.10.14, festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch Verfahrens- Nr.: 5-001-U

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet – Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Amt Oder-Welse

Gemarkung Schönow

Flur 1

Flurstücke 957, 958, 960, 962, 964, 966, 968, 970, 972, 974, 976, 978, 981

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 6,6899 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat, nachdem auch vorausgegangene Fortführungen im Kataster berücksichtigt sind, nunmehr eine Größe von ca. 2.273,24 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte dargestellt. In der Gebietskarte sind die ausgeschlossenen Flurstücke in ihrer Lage blau gekennzeichnet

2. Bekanntmachung

Der Änderungsbeschluss wird den betroffenen Beteiligten bekannt gegeben.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33])

3. Teilnehmergeinschaft

Mit dem Ausschluss der Flurstücke gemäß Ziff. 1 wird die Beteiligung der Eigentümer/Erbbauberechtigten und Rechtsinhaber am laufenden Flurbereinigungsverfahren hinsichtlich dieser Flurstücke aufgehoben.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Für die ausgeschlossenen Flurstücke (siehe Ziff. 1) werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

5. Gründe

Die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke 957, 958, 960, 962, 964, 966, 968, 970, 972, 974, 976, 978, 981 der Flur 1 in der Gemarkung Schönow sind im Rahmen der vermessungstechnischen Arbeiten zur Feststellung der Verfahrensgrenze (gemäß § 56 FlurbG) durch Flurstückszerlegungen entstanden. Bei den Flurstücken handelt es sich um Ackerflächen, zu denen auf Grund der Eigentumssituation kein weiterer Regelungsbedarf durch das Bodenordnungsverfahren gegeben ist.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Bentlin

03 MAI 2016



Regionalteamleiter Bodenordnung

Anlage 1 - Gebietskarte